SATZUNG

Elternverein und Kindertagesstätte "Knirpsenstadt e.V."

Ahornallee 27, 16341 Panketal

16. OKTOBER 2000

Fassung vom 27. März 2019

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen Knirpsenstadt. Er hat seinen Sitz in Panketal, Ahornallee 27. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt-Oder unter der Nummer **VR 4217 FF** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die

• Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Mit Aufnahme des Kindes in die Kita wird ein Elternteil automatisch Mitglied des Vereins. Personen, deren Kinder nicht in der Kita betreut werden, müssen einen Antrag auf Aufnahme stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

Für Mitglieder, deren Kinder in der Kita betreut werden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Betreuungsvertrags des Kindes, wenn nicht das Mitglied vor der Beendigung des Betreuungsvertrags schriftlich erklärt hat, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

Der Austritt eines Mitglieds ohne ein in der Kita betreutes Kind ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines laufenden Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Ausschluss oder Tod.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt, erlischt automatisch der Anspruch auf den Kita-Platz. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).

Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Von Mitgliedern, deren Kinder in der vom Verein unterhaltenen Kindertagesstätte betreut werden, werden Kostenbeiträge (Platzgeld und Essengeld) erhoben.

Die Mitglieder haben im Zeitraum eines Kitajahres Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden ist ein Entgelt zu zahlen.

Zur Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Entgeltes sowie der Anzahl der Arbeitsstunden ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- •%1 Der Vorstand
- •%1 Die Mitgliederversammlung
- •%1 Der Kita-Ausschuss.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und folgenden Ämtern: dem Schriftführer, dem Personalverantwortlichen, dem Kassenwart, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und dem Verantwortlichen für Elternarbeit. In der Vorstandssitzung nach der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Ämtervergabe des gewählten Vorstandes.

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl in den Vorstand sind 50% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollten im ersten Wahlgang nicht 6 Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit gewählt werden, wird über die verbleibenden Kandidaten neu abgestimmt.

Der Vorstand darf zu max. 1/3 aus hauptamtlichen Mitarbeitern bestehen. Vorstandsmitglieder, welche gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter sind, sind von Entscheidungen über Personalangelegenheiten ausgeschlossen und können weder als 1. noch als 2. Vorsitzender gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der

Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so verpflichtet es sich zu einer umfassenden und ausführlichen Übergabe der laufenden Amtsgeschäfte. Dies wird dokumentiert.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Abschluss von Betreuungsverträgen

Festsetzung von Elternbeiträgen

Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Vereins

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach \S 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltungen einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal sowie nach Bedarf statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens

3 Vorstandsmitglieder - darunter der 1. oder 2. Vorsitzende – anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist einmal halbjährlich einzuberufen. Hierzu muss mindestens vier Wochen vorher durch einen von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Aushang in der Kindertagesstätte eingeladen werden. Die Angabe einer Tagesordnung ist eine Woche vorher erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Vereinsmitglieder per Aushang unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Hierzu muss mindestens eine Woche vorher durch einen von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Aushang in der Kindertagesstätte eingeladen werden. Dabei ist die Angabe einer Tagesordnung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden oder es sich ausdrücklich um eine dem Vorstand vorbehaltene Aufgabe handelt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Festsetzung durch den Vorstand gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- 1. Kostenbeitragsbefreiungen
- 2. Aufgaben des Vereins
- 3. Beteiligung an Gesellschaften
- 4. Aufnahmen von Darlehen ab 5000 Euro
- 5. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- 6. Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- 7. Satzungsänderungen
- 8. Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes ist ohne Bevollmächtigung auf den zweiten Erziehungsberechtigten des Kindes übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst alle weiteren in der Satzung nicht aufgezählten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens 4 Wochen nach Beschluss schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung in der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit beantragt der Vorstand die Insolvenz. Der Vorstand bestimmt Liquidatoren außerhalb des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an Evangelischer Verein "Auf dem Drachenkopf" e.V. in Eberswalde,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vermögen.

§ 13 DER KITA-AUSSCHUSS

Es wird ein Kita-Ausschuss gebildet, der sich aus 2 Vertretern der Eltern, 2 Vertretern der Erzieher und 2 Vertretern des Vorstandes zusammensetzt. Dieser hat eine beratende Funktion bei pädagogischen und organisatorischen Fragen (Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung).